

Betriebsverfassung

Errichtung des Konzernbetriebsrats durch einen Gesamtbetriebsrat bzw. Betriebsrat

Rechtsanwälte Wolfgang Trittin/Andreas Gilles, LL. M., Frankfurt/M.

Gem. § 54 Abs. 2 BetrVG nimmt ein BR die Aufgaben eines Gesamtbetriebsrats (GBR) wahr, wenn in einem Konzernunternehmen nur ein BR besteht. Diese Vorschrift ist auch dann anwendbar, wenn in einem Konzernunternehmen mehrere betriebsratsfähige Betriebe existieren, aber nur in einem Betrieb ein BR gewählt wurde. Es können also z. B. auch die BR zweier Konzernunternehmen einen Konzernbetriebsrat (KBR) errichten, selbst wenn jeweils weitere betriebsratsfähige Betriebe im UN existieren, in denen keine BR gewählt wurden. Die Errichtung eines KBR ist auch dann zu bejahen, wenn im gesamten Konzern nur ein GBR oder ein diesem nach § 54 Abs. 2 BetrVG gleichgestellter BR existiert. In einem Konzern können somit auch der einzige GBR oder der einzige BR – selbst bei Existenz weiterer betriebsratsfähiger Betriebe im UN – einen KBR errichten.

I. Errichtung des Konzernbetriebsrats (§ 54 Abs. 1 BetrVG)

Nach § 54 Abs. 1 Satz 1 BetrVG kann für einen Konzern (§ 18 Abs. 1 AktG) durch Beschlüsse der GBR ein KBR errichtet werden. Nach § 54 Abs. 1 Satz 2 BetrVG ist die Zustimmung der GBR der Konzernunternehmen erforderlich, in denen insg. mindestens 50% der AN der Konzernunternehmen beschäftigt sind. Das BetrVG bestimmt nicht selbst, wann ein Konzern vorliegt und welche UN dem Konzern angehören. Es gilt deshalb kein eigenständiger betriebsverfassungsrechtlicher Konzernbegriff. Maßgeblich sind vielmehr die Regelungen des AktG. Auf Grund der Verweisung auf § 18 Abs. 1 AktG kann ein KBR nur in einem sog. Unterordnungskonzern errichtet werden¹. Nach § 18 Abs. 1 Satz 1 AktG bilden ein herrschendes und ein oder mehrere abhängige UN einen Konzern, wenn sie unter der einheitlichen Leitung des herrschenden UN zusammengefasst sind. In der Praxis spielen regelmäßig der sog. faktische Konzern wie auch der Vertragskonzern die entscheidende Rolle.

1. Faktischer Konzern

Im (Regel-)Fall eines sog. faktischen Konzerns, bei dem die einheitliche Leitung des herrschenden UN nicht auf einem Beherrschungsvertrag oder einer Eingliederung beruht (vgl. hierzu § 18 Abs. 1 Satz 2 AktG), sondern auf anderen Mitteln, namentlich auf Mehrheitsbeteiligungen an den beherrschten UN, wird von einem abhängigen UN nach § 18 Abs. 1 Satz 3 AktG vermutet, dass es mit dem herrschenden UN einen Konzern bildet. Nach § 17 Abs. 1 AktG sind abhängige UN rechtlich selbständige UN, auf die ein anderes UN (herrschendes UN) unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss hat. Nach § 17 Abs. 2 AktG wird von einem in Mehrheitsbesitz stehenden UN vermutet, dass es von dem an ihm mit Mehrheit beteiligten UN abhängig ist. Gehört die Mehrheit der Anteile eines rechtlich selbständigen UN einem anderen UN, ist das UN nach § 16 Abs. 1 AktG ein in Mehrheitsbesitz stehendes UN.

Für die gesetzlichen Voraussetzungen von § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 1 AktG ist es unerheblich, in welcher Rechtsform das herrschende und die abhängigen UN geführt werden. Der Unternehmensbegriff

wird in den §§ 15 ff. AktG rechtsformneutral verwendet². Die Vermutungen des § 17 Abs. 2 AktG und des § 18 Abs. 1 Satz 3 AktG sind – unter allerdings strengen Voraussetzungen – zwar widerlegbar³. Hierzu muss aber dargelegt und bewiesen werden, dass herrschendes und abhängiges UN tatsächlich nicht einheitlich geleitet werden⁴.

2. Vertragskonzern

Im Falle eines sog. Vertragskonzerns, der entsteht wenn eine Gesellschaft ihre Leitung gem. § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG durch Beherrschungsvertrag einem anderen UN unterstellt, ist das herrschende UN nach § 308 Abs. 1 Satz 1 AktG berechtigt, dem Vorstand bzw. der Geschäftsführung der beherrschten Gesellschaft hinsichtlich deren Leitung Weisungen zu erteilen⁵. Soweit nicht anders vereinbart, können diese Weisungen nach § 308 Abs. 1 Satz 2 AktG für die beherrschte Gesellschaft auch nachteilig sein. Liegt ein Beherrschungsvertrag vor, so sind die beherrschten UN nach § 18 Abs. 1 Satz 2 AktG als unter einheitlicher Leitung zusammengefasst anzusehen. Hierbei handelt es sich nach einhelliger Auffassung um eine unwiderlegliche Vermutung⁶.

II. Konzernunternehmen mit nur einem BR (§ 54 Abs. 2 BetrVG)

Liegt ein Konzern iSd. § 18 Abs. 1 AktG vor, ist es für die Errichtung eines KBR zunächst nicht erforderlich, dass in mehreren UN des Konzerns jeweils ein GBR errichtet wurde. Dies setzt die Existenz von mehreren betriebsratspflichtigen Betrieben in den Konzernunternehmen voraus, was in der Praxis jedoch nicht immer der Fall ist. Dem trägt § 54 Abs. 2 BetrVG dadurch Rechnung, dass sämtliche für den GBR geltenden Vorschriften über Rechte, Pflichten und Zuständigkeit in den Fällen auf den BR zur Anwendung kommen, in denen kein GBR existiert, weil ein Konzernunternehmen nur einen BR hat. Die Benachteiligung dieser Arbeitnehmerrepräsentanz soll vermieden werden, indem der BR insoweit dem GBR funktionell gleichgestellt wird. Der Tatbestand, dass in einem Konzernunternehmen nur ein BR besteht, der die Aufgaben eines GBR wahrzunehmen hat, kann in mehreren Fällen bestehen:

- In einem Konzernunternehmen gibt es nur einen betriebsratsfähigen Betrieb, so dass nur ein BR bestehen kann.

¹ BAG 22.11.1995, AuR 1996, 325, mit Anm. Oetker; BAG 14.02.2007, AuR 2007, 93, 325; dazu Trittin/Gilles, AuR 2008, 136.

² BAG 05.05.1988, NZA 1989, 18; BAG 14.02.2007, Fn. 1; BGH 23.09.1991, NJW 1991, 3142.

³ BAG 22.11.1995, Fn. 1.

⁴ Fitting, § 54 Rn. 27; GK-Kreutz, § 54 Rn. 30; ausführlich Oetker, Fn. 1.

⁵ MünchArbR-Joost, § 315 Rn. 24.

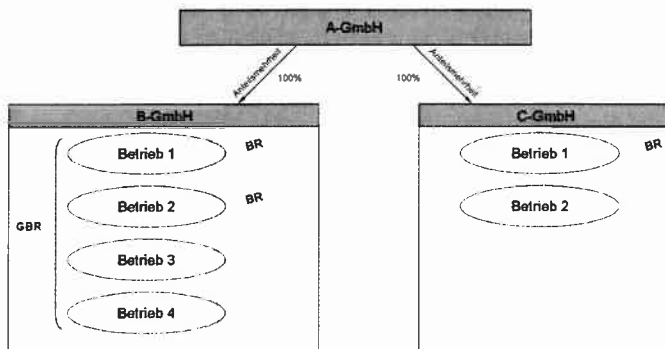
⁶ BAG 14.02.2007, Fn. 1; Richardi-Annuß, § 54 Rn. 8; Erfk-Eisemann, § 54 BetrVG Rn. 3; Fitting, § 54 Rn. 23; GK-Kreutz, § 54 Rn. 29; DKK-Trittin, vor § 54 Rn. 29.

- Zu einem Konzernunternehmen gehören zwar mehrere betriebsratsfähige Betriebe, aber nur in einem Betrieb wurde ein BR gewählt, so dass kein GBR errichtet werden konnte.

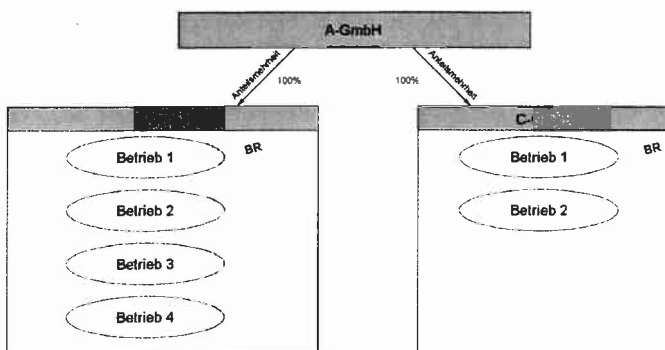
Teilweise wird die Anwendung des § 54 Abs. 2 BetrVG für letzteren Fall abgelehnt, weil dieser ein einheitlich-zentralistisch organisiertes UN voraussetzt, dessen sämtliche AN durch den GBR repräsentiert werden müssten. Damit wären alle BR ausgeschlossen, in deren UN zwar weitere Betriebe, jedoch keine sonstigen BR existieren⁷. Nach h. A. stehen jedoch sowohl Wortlaut als auch Schutzzweck des § 54 Abs. 2 BetrVG dem Ausschluss des einzigen in einem mehrbetrieblichen Konzernunternehmen bestehenden BR entgegen⁸. Er muss dann notgedrungen zum Schutz aller im UN beschäftigten AN auch die Interessen derer wahrnehmen, die keinen BR gewählt haben. Dies entspricht eher der Zielsetzung des Gesetzes als ein Zustand, der die BR von der Errichtung des KBR gänzlich ausschließt. Die hiergegen geltend gemachten organisatorischen Bedenken⁹, wonach wegen fehlender Wählerlisten im betriebsratslosen Betrieb das Stimmengewicht des GBR nicht ermittelt werden könne, sind leicht behebbar. Das UN ist verpflichtet, dem BR und dem GBR Auskunft über die Zahl der wahlberechtigten AN in dem betriebsratslosen Betrieb zu geben (vgl. § 80 Abs. 2 BetrVG).

Auch der einzige in einem mehrbetrieblichen Konzernunternehmen bestehende BR hat bei der Errichtung des KBR somit die Stellung eines GBR. Der BR nimmt ebenso wie ein GBR an der Beschlussfassung über die Errichtung eines KBR oder der Entsendung und Abberufung von Mitgliedern teil. Dies kann, wie bereits erwähnt, dann auch dazu führen, dass die BR zweier Konzernunternehmen einen KBR errichten können, selbst wenn jeweils weitere betriebsratsfähige Betriebe im UN existieren. Zur Verdeutlichung sollen die folgenden Schaubilder dienen. Die Errichtung eines KBR ist in beiden Konstellationen möglich:

Konzernunternehmen mit Gesamtbetriebsrat und Betriebsrat



Konzernunternehmen mit Betriebsräten



III. Errichtung des Konzernbetriebsrats nur durch einen GBR bzw. BR

Nicht erforderlich für die Errichtung eines KBR ist weiterhin, dass in mindestens 2 Konzernunternehmen Arbeitnehmervertretungen in Form von GBR oder diesen nach § 54 Abs. 2 BetrVG gleichgestellten BR existieren. Es genügt eine dieser Arbeitnehmervertretungen. Dies hat letztlich zur Folge, dass selbst ein einziger, ggf. nur aus einem Mitglied bestehender BR des Konzerns einen KBR errichten kann, wenn dieser in einem Konzernunternehmen besteht, in dem mindestens 50% der AN der Konzernunternehmen beschäftigt sind.

1. Wortlaut des § 54 Abs. 1 Satz 1 BetrVG

Der Wortlaut des § 54 Abs. 1 Satz 1 BetrVG, wonach ein KBR „durch Beschlüsse der einzelnen GBR“ errichtet werden kann, steht dem nicht entgegen. Es war geboten, dies in der Mehrzahl zu formulieren, da das BetrVG alle GBR und diesen nach § 54 Abs. 2 BetrVG gleichgestellten BR berechtigt, an der Entscheidung teilzuhaben, ob ein KBR verbindlich zu errichten ist¹⁰.

Trotz der Verwendung der Mehrzahl auch in § 54 Abs. 1 Satz 2 BetrVG genügt es nach einhelliger Auffassung schließlich auch, wenn nur ein einziger GBR oder ein einziger diesem nach § 54 Abs. 2 BetrVG gleichgestellter BR, der mehr als 50% der AN der Konzernunternehmen repräsentiert, der Errichtung eines KBR zustimmt¹¹. Das BetrVG stellt hier entscheidend auf die Gesamtzahl der in den Konzernunternehmen beschäftigten AN ab und nicht etwa auf die Zahl der Konzernunternehmen. Gerade vor diesem Hintergrund ist es absurd (gewesen), mit Blick auf § 54 Abs. 1 Satz 1 BetrVG davon auszugehen, dass GBR bzw. BR (Mehrzahl) die Errichtung eines KBR beschließen müssen, wenn es doch nach § 54 Abs. 1 Satz 2 BetrVG trotz des Wortlauts gerade genügt, dass ein einziger GBR oder ein einziger BR die Errichtung eines KBR beschließt, solange nur das erforderliche Quorum gegeben ist¹². Aus § 54 Abs. 1 Satz 1 BetrVG lässt sich also nicht ableiten, dass mindestens 2 GBR bzw. diesen nach § 54 Abs. 2 BetrVG gleichgestellte BR existieren müssen, um einen KBR zu errichten.

Auch § 55 BetrVG steht dem nicht entgegen¹³. § 55 Abs. 1 BetrVG schreibt lediglich die Entsendungspflicht jedes einzelnen GBR bzw. BR in den KBR fest. Es ist insoweit nicht ersichtlich, wieso deshalb mindestens 2 GBR bzw. BR vorausgesetzt sein sollten¹⁴.

2. Systematik des Gesetzes

Hinzu kommt die Systematik des BetrVG. § 54 Abs. 1 Satz 1 BetrVG ermöglicht den GBR die freiwillige Errichtung eines KBR, ohne dies vom Bestehen mehrerer BGR ebenso abhängig zu machen, wie nach dem eindeutigen Wortlaut des § 47 Abs. 1 BetrVG das Bestehen mehrerer BR in einem UN Ansatzpunkt und Voraussetzung für die Errichtung eines GBR ist¹⁵. Die Existenz mehrerer GBR oder diesen nach § 54 Abs. 2 BetrVG gleichgestellten BR kann deshalb auch gesetzessystematisch nicht Voraussetzung für die Errichtung eines KBR sein.

7 Richardi-Annub, § 54 Rn. 55.

8 Brecht, Betriebsverfassungsgesetz, § 54 Rn. 4; Fitting, § 54 Rn. 58; HSWG-Glock, § 54 Rn. 35; GK-Kreutz, § 54 Rn. 65; ders., NZA 2008, 259; Siebert/Becker-Seebacher, Betriebsverfassungsgesetz, § 54 Rn. 15; DKK-Trittin, § 54 Rn. 58, 59.

9 Vgl. Fitting, § 54 Rn. 58.

10 So auch Kreutz, NZA 2008, 259 in einem bemerkenswerten Aufsatz.

11 So u.a. Richardi-Annub, § 54 Rn. 41; Fitting, § 54 Rn. 43; GK-Kreutz, § 54 Rn. 44; DKK-Trittin, § 54 Rn. 36.

12 Vgl. Kreutz, NZA 2008, 259.

13 So aber Richardi-Annub, § 54 Rn. 41.

14 Vgl. Kreutz, NZA 2008, 259.

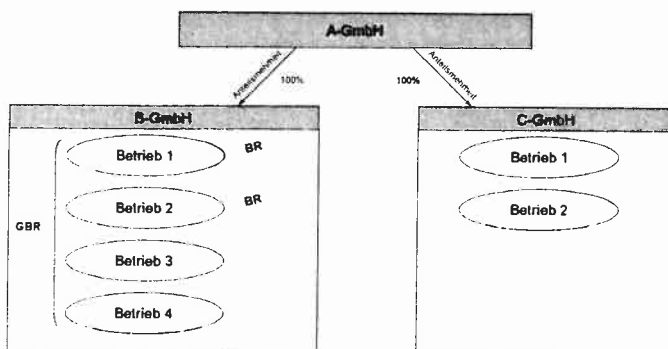
15 Kreutz, a.a. O.

3. Sinn und Zweck der Errichtung eines KBR

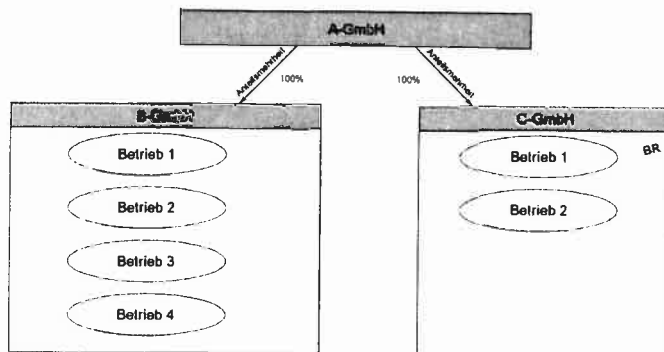
Auch Sinn und Zweck der §§ 54 ff. BetrVG sprechen entscheidend für das gefundene Ergebnis. Hiernach soll mit einem KBR die Beteiligung der AN des Konzerns an den Entscheidungen der Konzernleitung sichergestellt werden¹⁶. § 54 Abs. 1 Satz 2 BetrVG legt insoweit fest, dass die Errichtung eines KBR das Erreichen einer Mehrheit voraussetzt. Zwingende Errichtungsvoraussetzung eines KBR ist nach einhelliger Auffassung demnach, dass im Konzern mehr als 50% der AN in Konzernunternehmen beschäftigt sind, in denen ein (!) GBR oder ein (!) diesem gleichgestellter BR nach § 54 Abs. 2 BetrVG bestehen. Ist diese Mehrheit erreicht, machen die Errichtung eines KBR und die Beteiligung der AN des Konzerns an den Entscheidungen der Konzernleitung Sinn und entsprechen dem Zweck der gesetzlichen Regelungen. Nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BetrVG erstreckt sich seine Zuständigkeit dann auch ausdrücklich „auf UN, die einen GBR nicht gebildet haben, sowie auf Betriebe der Konzernunternehmen ohne BR“.

Zur Verdeutlichung nochmals 2 Schaubilder. Die Errichtung eines KBR ist entsprechend obiger Ausführungen auch in diesen beiden Konstellationen möglich. Eine andere Auffassung findet im Gesetz keine Stütze:

Konzernunternehmen mit einem Gesamtbetriebsrat



Konzernunternehmen mit einem Betriebsrat



IV. Ergebnis

Für die Errichtung eines KBR ist keineswegs erforderlich, dass in mehreren UN des Konzerns jeweils ein GBR errichtet wurde. Gibt es in einem Konzernunternehmen nur einen betriebsratsfähigen Betrieb, so dass nur ein BR bestehen kann, oder gehören zu einem Konzernunternehmen zwar mehrere betriebsratsfähige Betriebe, wurde aber nur in einem Betrieb ein BR gewählt, so dass kein GBR errichtet werden konnte, nimmt dieser BR insoweit die Aufgaben eines GBR iSd. § 54 Abs. 2 BetrVG wahr. Hiernach können auch die BR zweier Konzernunternehmen einen KBR errichten, selbst wenn jeweils weitere betriebsratsfähige Betriebe im UN existieren, in denen keine BR gewählt wurden. Die Errichtung eines KBR kommt auch dann in Betracht, wenn im Konzern nur ein GBR oder ein diesem nach § 54 Abs. 2 BetrVG gleichgestellter BR existiert.

¹⁶ BAG 14.02.2007, Fn. 1; BAG 16.05.2007, NZA 2008, 320.